

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Gesetzgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. Supplement No. XVII. Bern, den 21. Februar. 1799. (30. Vendémiaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15. Juli.

(Beschluss von Erlachers Meinung.)

Was die Gleichsetzung der Kantone betrifft, bin ich ganz dieser Meinung, und wenige oder keiner wird dawider seyn. Aber noch einmahl, dies braucht wohl bedacht und wohl überlegt zu seyn.

Daher begehre ich, daß eine Commission ernannt und darin aus jedem Kanton ein Mitglied, und damit die Commission fort arbeiten und nicht Mangel an Mitglied, sey, jedem Mitgli. ein Supplement ernannt werde.

Diese Commission soll uns folgende Pläne vorlegen, was das Vaterland gewinnt oder verliert, wann dasselbe in 10 oder 13 Kantone, oder 4 Dep. und 80 bis 100 Friedensgerichte eingeteilt wird.

Was gewinnt das Vaterland, wenns in 13 Kantone eingeteilt wird? Was gewinnt es, wann, wie Zimmermann angetragen, nur 4 Departement und 80 bis 100 Friedensgerichte sind?

Und dann, was verliert es, wann abgeändert wird? und auch, wie man abändern will? dann diese Beamten alle können unmöglich bleiben.

Ich begehre, daß sämtlichen Rath diese Berichte erstattet werden; dann kann jeder das Interesse des Landes gründlich einsehen, und das Beste wählen.

Neben so einem Beschluss darf man wohl deutlichen Bericht abstatten.

Mit diesem wird erfüllt, was dem Vaterlande nützlich, und daß die Arbeit nicht vergebens ist.

Auch hat man den kleinen Cantonen nicht so viel Verwürfe zu machen, als man oft hören muß: gerade die, welche am meisten über Cantonsgeist sprechen, befinden sich am meisten. Ich darf wohl sagen: daß dieser Verwurf den Basler- Repräsentanten nicht kann gemacht werden; obwohl der Kanton klein, so ist er an die

Schweiz mit baarem Geld, und nicht mit Schulden gekommen.

Bleß sagt: Die vorliegende zwei Rapporte über die neue Eintheilung Helvetiens, eine schon durch eine 3 tägige Diskussion geprüfte Arbeit, an welcher das Wohl unsers Vaterlands grösstentheils gelegen, ist uns heut wieder zur Anrathung an der Tagesordnung.

Ganz gewiß ist der Grundsatz, Helvetien anders, und nach einem vernünftigen verhältnissmässigen Maßstab einzuteilen, jedem Herzen eingegraben.

Es entsteht also nur die Frage: wie? und auf was Weise kann Helvetien am thunlichsten für den Bürger am vortheilhaftesten, und für die Republik am zweckmässigsten eingeteilt werden?

Zwei verschiedene Rapporte werden von der Commission als zweckmässig und meiner oben angesührten Anmerkung entsprechend, uns vorgelegt; eine Eintheilung in 10, eine andere in 13 Kantone.

Ich will mich nicht in die Untersuchung einlassen, welcher von diesen beiden der anwendbarere seyn möchte; weisen ich von meinem bisherigen Grundsatz (durch die von B. Zimmermann an das Tageslicht gebrachte Ideen, Helvetien in Bezirke einzuteilen) ganz abweiche; nur im Vorbeigehen muß ich bemerken: daß eine Eintheilung von 13 Cantonen, in so fern es 13 Kantone seyn müssten, weit anwendbarer und zweckmässiger zu seyn schien, als jene von 10.

Ich übergehe aber diese Rapporte und halte mich ganz an den neu vorgeschlagenen Plan der Eintheilung in Bezirke, welcher Zweck eines republikanischen Repräsentativsystems, gewisser als jene erstere zu erreichen, allen Cantonsgeist zu vertilgen, die Zufriedenheit des Volks herzustellen, und das Wohl unsrer Mitbürger am ehrensten zu bewirken fähig ist; allein eine solche Eintheilung zu bestimmen, ist nicht in der Kompetenz des grossen Raths, weil sie eine Abänderung unsrer Constitution, hiemit dem Senat zukommt; bewegen, so sehr ich auch B. Gmür beizustimmen wünsche,

her Commission anzuvertragen, eine solche nach den letztern eröfneten Ideen gemachte Eintheilung in der Folge vorzulegen, kann ich, gemäss dem 106 Art. der Constitution, welcher den Senat in solchen Fällen Vorschläge zu thun berechtigt, selben nicht unterstützen; sondern mit sehnlichstem Wunsch sei ganz überzeugt, von dem Senat, dieses Mittel, Helvetien zu erhalten, solchem entgegen sehe.

Schöch sagt: Ich bitte Sie, mir zu erlauben, meinen kurzen Antrag auch anzu hören; dann es ist so vieles schon auf diesem Swoh gedroschen worden, für und wider, daß es unnütz wäre, noch mehreres darauf zu pfliegen.

Aber wundern muß ich mich, daß gelehrte Mitglieder behaupten wollen, daß durch Vergrösserung der Cantone das Vaterland gerettet werde, und erspare vieles. Ich behaupte das Gegentheil, wie ich es schon in Aarau behauptet habe, aus folgenden Gründen:

1steys, wird eine kleine democratiche Regierung besser geleitet, als eine grosse; denn nur 2 vernünftige Männer können bey einem kleinen Volk alles belehren, wo bey einem großen Volk 100 und 100 nichts ausrichten können; folgsam zeugen die grossen Cantone, nichts anders als Verwirrung.

2tens, halte ich vor einen Freistaat nichts gefährlicher, als wenig Mitglieder in der Gesetzgebung; dann betrachtet mit mir: „wann wir nur 12 Cantone hätten, so wäre der grosse Rath nur 96; wann nur 10 Glieder abwesend wären, und 10 Glieder aus Localitätsgeist schlecht handeln würden, und 10 Glieder sich bestechen ließen, und 20 Glieder die Sach nicht geüngsam verkuhnden; wäre nicht die geringste Kapitalität (Kabale) mächtig, das Vaterland in Abgrund zu stürzen? Ja, Entsezen kommt mich an, wann ich nur daran gedenke: an die Verminderung der Repräsentanten.“ Was man von Ersparnissen spricht: ist im höchsten Grad falsch; denn, Bürger-Gesetzgeber, ich gebe es Euch zu bedenken, - was wir dem Volk für eine Last oder Burde aufzegen, welche Last, wenn wir grosse Cantone machen, besonders bei Wahlversammlungen, da doch alle Jahr etliche 100 Mann müssen zusammen kommen, und weite Reisen machen müssen; und dann zudem, wie lange noch muß eine so zahlreiche Versammlung beisammen sitzen, bis es durch das geheime Stimmenmehr fertig wird, will geschweigen, das kostspielige Prozezieren bei den entlegenen Cantone gerichten. Schließe also, daß es besser wäre, wenn man nach des Bürger Zimmermanns Vorschlag 18 Cantone oder Distrikte machen würde; und dann ein jeglicher Canton 3 Mitglieder erwähle zu Gesetzgebern, so kommt die Zahl heraus 232; dann soll diese Versammlung 18 Glieder aus ihrer Mitte schiessen, zum ober-

sten Gerichtshof; und dann bei so vielen Gerichten, könnten in meinen Augen, die ehemaligen Distriktsgerichte abgeschafft werden; dann könnte man dem Freudengericht mehr Kraft geben; und was anjezo eine ganze Armee Agenten thut, und zu verrichten hat, denen Municipalitäten zugeben, als Rekruten ausheben, Lieferungen machen, u. s. w. und dann unter der Aufsicht des Obernehmers, die Finanzen einziehen.

Ich habe nun bei einer kurzen Uebersicht gesehen, wie dieses eine ungeheure Summe für das Vaterland ersparen würde. Dann bedenken Sie mit mir, ob nicht die Kantonsrichter mit so kleinen Sold können vorlieb nehmen, wie jetzt die Distriktsrichter. Dann müssten auch die Waibel nicht ganze Tagreisen machen, um die Befehle der Regierung in alle Distrikte zu tragen. Kurz, es gieng alles richtiger und ringer, als bei dem jetzigen Witterware; Kurz, die viele Beamten, und dann der wichtige und politische Finanzplan, macht das unschuldige Volk rasend.

Schließe also dahin, daß wir eine Commission niedersetzen, aus jedem Canton ein Glied, und diese sollen Tag vor Tag unausgesetzt arbeiten, um uns einen Rapport zur Berathung vorzu legen, dann ich halte es vor dringend; bitte aber die Commission, daß sie öfters sich mit der Commission des Senats bespreche, wo an der Verbesserung der Constitution arbeitet, damit durch zusammengesetzte Bemühung etwas Gutes für das Vaterland bewirkt und erzielt werden kann.

Pellandini führt zuerst die 5 bisher gemachten Vorschläge kurz an, und äussert sich, die Verminderung gefalle ihm wegen Ersparnissen, aber die Zeit dürke ihn nicht die beste; die Ausgleichung der Repräsentation nach der Bevölkerung scheine ihm jetzt unmöglich, weil die Tabellen mangeln; Zimmermanns Projekt sei weit ausschend, und brauche geprüft zu werden; das 5te, oder Cartiers Projekt, die Constitution abzuändern, gefalle ihm am besten, und werde sicher auch vom Volk gewünscht. Er rath zur Beschleunigung dieser Arbeit.

Kuhn: Ist eine neue, auf die Grundsätze des Regierungssystems berechnete Eintheilung Helvetiens nothwendig, oder nicht?

Das ist, meinem Bedenken nach, die Frage, die diesmal zu entscheiden ist. Ich will die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Maßregel beweisen. Ich will zugleich die wichtigsten gegen dieselbe angebrachten Einwürfe widerlegen. Ich will endlich die Mittel der Ausführung untersuchen, die Euch vorschlagen werden sind.

Helvetien war vor der Revolution ein Aggregat von kleinen Staaten, die das lose Band eines veralteten, auf die jetzigen Zeiten nicht mehr passenden, und durch innerliche Zwietracht und gegenseitigen Hass fast ganz zerstörten Föderalismus zusammenhielt. Keino-

he jeder dieser kleinen Staaten war wieder in mehrere Landschaften, und diese in eine Menge Gemeinheiten zerrissen, deren jede aus dem Zustande der ersten Kindheit des gesellschaftlichen Vereins, die Reste einer Feindschaft herübergebracht hatte, die sich in der Ausschließlichkeit der Gemeindsrechte, und in der gegenseitigen Abneigung der Einwohner von Kanton zu Kanton, von Landschaft zu Landschaft, von Dorf zu Dorf, unverkennbar äusserte.

Es war Zweck der Revolution, diese menschenfeindlichen Verhältnisse bei einem Volke zu zerstören, das schon seit langer Zeit durch seine natürlichen Anlagen, durch seine Achtung für Moralität, und durch die Einfachheit seiner Sitten, zu einem eminenten Grade der Veredlung bestimmt, und für die Gefühle der höhern Menschenpflichten empfänglich schien.

Die Constitution, die diese Revolution unter uns befestigen sollte, arbeitet sichtbar auf diesen Zweck hin. Sie hebt allen Unterschied der helvetischen Bürger auf, der eine Folge jener ausschliessenden Rechte gewesen ist; sie setzt eine völlige Gleichheit aller vor den Augen des Gesetzes fest; sie hebt endlich jene Gränzen auf, die bis dahin nicht blos den Umfang der Kantone, der Landschaften und Gemeinheiten, sondern auch den Wirkungskreis der Menschenpflichten bezeichneten, und eine Absonderungslinie zwischen ihren Einwohnern zogen, über die Bruderliebe und Eintracht nie hinausgiengen, sondern auf der sich nur Hass und Zurückstossung begegneten. Die Constitution will an die Stelle dieser feindseligen Verhältnisse jene Bruderliebe, jene innige Vereinigung aller Helvetier zu einem Volke setzen, die blos aus der Einheit des Vaterlandes und aus der Allgemeinheit eines und desselben Interesse entspringt. Sie will bestimmt diesen Zweck, sie will demnach auch die Mittel, die zu demselben notwendig führen. Sie legt also den helvetischen Gesetzgebern die unablässliche Pflicht auf, ihre Gesetze in dem Geist dieser erhabenen Grundsätze abzufassen, und die organischen Einrichtungen der neugegründeten Republik auf dieselben zu berechnen.

Nun frage ich euch aber, B. Repr., wie ihr diesen Zweck erreichen, wie ihr dieser heiligen von euch beschworenen Pflicht genug thun wollt, wenn ihr die ehemaligen Eintheilungen der Kantone, der Landschaften und Gemeinheiten bestehen lässt? Würde nicht die Fortdauer jener Gränzen, die ehemals die Kantone und Gemeinden trennten, ihre Einwohner stets an ihre ehemaligen Verhältnisse erinnern? wird sie nicht den alten Gross der Kantone verewigen? wird sie nicht die von Vater auf Sohn vererbte Feindschaft gegen jeden Bürger unterhalten, der nicht das Glück hatte, in der nämlichen Gemeindemarke geboren zu seyn?

Nein, B. Repr., schmeichelt euch nicht, Helvetiens Einwohner ist zu einem Volke zu vereinigen, und an die Stelle der kleinlichen Lokalvorurtheile das grosse

Gefühl eines einzigen Vaterlandes, eines gemeinschaftlichen Interesses zu setzen, wenn ihr die Ursachen nicht hebt, die dasselbe in so viele unzusammenhängende Theile zerreißen. Schmeichelt euch nicht, es ist von den Vorzügen der neuen Verfassung zu überzeugen, so lange ihr es nicht aus dem Kreise seiner bisherigen Verhältnisse heranshebet, die es an die alten Verfassungen knüpfen, und vermöge der Hindernisse, die sie seinem Fortschreiten zur stützlichen Bildung in den Weg streuen, dasselbe zu einem steten Stillstehen verdammen. Euer unglückliches Volk wird die Bedrängnisse der Revolution tragen müssen, ohne ihre Früchte zu erndten.

Freilich habe ich hier den Einwurf gehört, daß eben die Constitution, die dem Gesetzgeber seinen Weg so deutlich vorzeichnet, die Zahl der Kantone unveränderlich festsetze. Man hat darauf geantwortet, und aus dem Text und Geist der Constitution gerade das Gegenteil erwiesen. Ich will mich nicht mit einer weiteren Widerlegung befassen, denn ich fühle es, daß der evidenterste Beweis diejenigen nie überzeugen wird, die einen unrichtigen Sach blos darum gegen alle Gründe der Vernunft behaupten, weil er ihren Absichten zuträglich scheint.

Aber nicht blos die Erzielung der höchsten Zwecke des gesellschaftlichen Vereins erheischt dringend eine andere Eintheilung Helvetiens, sondern auch der Grundsatz der Gleichheit fordert sie von uns. Der Grundsatz der Gleichheit muss sich nicht blos auf das gegenwärtige rechtliche Verhältniß der einzelnen Bürger im Staate beziehen, sondern auch auf jene politischen Abtheilungen und Unter-Abtheilungen, aus denen dieselbe zusammengesetzt ist; so wie die Rechte einzelner Menschen gleich sind, so müssen es auch die Rechte ganzer Massen von Menschen seyn.

Nun frage ich euch aber, B. Repr., ist da Gleichheit der Rechte, wenn ein Kanton, dessen Bevölkerung blos einige und dreißig Tausend Einwohner anmacht, die nämliche Zahl von Repräsentanten in der Gesetzgebung hat, wie ein anderer, der 170,000 Einwohner zählt? ist es Gleichheit, wenn in jenem ersten Kanton eine Administration ist, die die Republik eben soviel kostet, als die dieser 170,000 Seelen in dem letztern? ist es Gleichheit, wenn die gerichtliche Gewalt in beiden Kantonen durch dieselbe Anzahl von gleichbesoldeten Richtern für eine so ganz ungleiche Menschenzahl vertheilt wird? ist es Gleichheit, wenn alle diese Autoritäten in jenem kleineren Kanton der Republik zusammen kosten, die seine Abgaben nicht abwerfen? die jetzige Einrichtung schließt alle Gleichheit der Rechte zwischen den Einwohnern der verschiedenen Kantone aus; sie gründet eine Aristokratie der kleinen über die grossen Kantone; sie setzt ein widerrechtliches Faktum

zum Grund, das die letztern den ersten zinsbar macht; sie ist also fehlerhaft; sie ist drückend; sie ist den geläufigten Grundsätzen der Menschenrechte und der Politik geradezu entgegen.

Nein, nie werdet ihr euer Volk bereden, daß ihre wahre Gleichheit der Rechte zu befördern suchet, so lange ihr eine Eintheilung länger bestehen lässt, die diese Gleichheit umstößt, und auf die anstößigsten Vorrechte hinausführt. Iwar haben einige Vertheidiger der bisherigen Kantons-Abtheilung der Darstellung ihrer Meinungen das Vorgeben vorausgeschickt, daß sie sich als Repräsentanten des ganzen helvetischen Volks, nicht ihrer Kantone, betrachten. Allein, wird wohl das helvetische Volk, werden wohl die Einwohner der grössern Kantone sich durch dergleichen schöne Vorspiegelungen täuschen lassen, wenn sie esinne werden, daß eben diese Repräsentanten allen ihren Kräften aufbieten, um ihren Kantonen ein für die Mehrheit des Volks drücken des Vorrecht zu verewigen? werden sie wohl ihren Büsicherungen Zutrauen schenken können, wenn sie hören, daß dieselben den ernsten Forderungen der Gerechtigkeit ihr Ohr verschliessen, sobald sich ihr Kanton eines Priviliegiums begeben soll, auf das er kein Recht hat? Bedenket das, B. Repr., und urtheilet.

Doch, ich will mich zusammenfassen: die bisherigen Abtheilungen Helvetiens, die man Kantone nennt, sind das Werk des Zufalls; sie gründen sich auf keinen politischen Plan; sie sind sowohl in allgemeiner Rücksicht als in Beziehung auf ihre Lokalverhältnisse mangelfhaft. Diese Gebrechen der alten Verfassung arbeiten dem Geiste der neuen republikanischen Einrichtungen entgegen; sie stöhren ihre Wirkungen, sie machen die Anwendung und Ausführung ihrer Grundsätze unmöglich. Es wäre also ein Verstoss gegen die Forderungen einer gereinigten und aufgeklärten Vernunft, es wäre wahres Zurückstreiten auf dem Wege, den diese letztere zu nehmen gebietet, wenn wir die ergänzischen Einrichtungen der Republik lieber an diese alten Unvollkommenheiten anknüpfen, als neue Abtheilungen machen wollten, die dem System und den Grundsätzen der neuen Verfassung angemessen sind.

Die Mittel der Ausführung dieser neuen zu entwerfenden Abtheilung sind nicht schwer zu bestimmen. Die Grundlage des republikanischen Systems ist die gleichförmige Repräsentation aller Bürger in den verschiedenen Zweigen der Regierung. Es ist also klar, daß die Bevölkerung die Basis der neuen Abtheilung seyn muß. Aber Helvetien ist keine mathematische Fläche, ich sage noch mehr, vielleicht giebt es kein Land, wo die sich nach allen Richtungen durchkreuzenden Gebürgsketten, die Seen und Flüsse der gleichförmigen Abtheilung des Bodens nach dem Maage seiner Bevölkerung so viele Hindernisse in den Weg legen. Wir müssen also die Bevölkerung nur in sofern als Grundlage der

neuen Abtheilung annehmen, als es die Lokalverhältnisse gestatten; das heißt, wir müssen in der Bestimmung der Volkszahl immer eine solche Abweichung erlauben, daß bei der Ausführung eines neuen Abtheilungs-Entwurfs auf die natürliche Lage der verschiedenen Theile Helvetiens gegen einander, Rücksicht genommen werden kann. Wir werden also bloß das Maximum und das Minimum der Bevölkerung einer jeden Abtheilung festsetzen können.

Man hat zwar eben aus dem Umstände, daß die Bevölkerung zur Basis der neuen Abtheilung gemacht werden müsse, einen neuen Einwurf gegen ihre Ausführbarkeit hingenommen. Man hat behauptet, es seyen noch keine genauen Bevölkerungstabellen vorhanden, und die jetzigen unglücklichen Verhältnisse der Republik verhindern ihre Aufnahme. Allein, wir haben vollständige Verzeichnisse aller Aktivbürger, also desjewigen Theils der Bevölkerung, welcher nach der Konstitution bei Regierung des Stellvertretungs-Systems allein in Betrachtung kommt. Ferner ist es eine auf vielfältigen Erfahrungen und selbst auf der Vergleichung der wirklich eingelangten Bevölkerungstabellen mit der Zahl der Aktivbürger beruhende Wahrheit, daß diese letzte ungefähr den sten oder 6ten Theil der gesammten Population ausmacht. Es ist also unzweifelhaft, daß wir die Bevölkerung der verschiedenen Theile Helvetiens ziemlich genau kennen werden, sobald wir dieselbe zu kennen verlangen.

Eine zweite wichtige Rücksicht, die wir nicht aus den Augen verlieren sollen, ist diese: daß wir die Regierung so einrichten, daß ihre Kosten die Kräfte der Republik nicht übersteigen. Die jetzige Eintheilung Helvetiens und das auf dieselbe berechnete Regierungs-personale zehrt einen vollen Dritttheil der Staatseinkünfte auf. Es bleibt also zu den Anstalten, welche die Erhaltung der äussern Sicherheit, der Polizei im Innern, die Bildung des Volks, die Aufhebung der Gewerbe und des Ackerbaues, die Unterstützung der Dürftigen, und tausend andere Bedürfnisse der Republik ertheilen, eine Summe übrig, welche nie hinreichen wird, das innere Glück derselben und ihre Unabhängigkeit zu bestätigen.

Zwar weiß ich es, daß die Regierung einer repräsentativen Verfassung nie allzusehr eingeschränkt werden darf; ihre Verminderung unter einen gewissen Punkt führt zum Despotismus, der, wie ich euch schon einmal bewiesen habe, nicht dieser oder jener Verfassung eigen, sondern das Verderbnis der Regierungen in alten Formen ist. Allein, das muß jedem Beobachter auffallen, daß unsre Repräsentation zu zahlreich, unsre Administrationskammern und Kantonsgerichte zu sehr vervielfältigt, unsre Distrikte und Agentschaften zu klein sind. Die Herabsetzung der ersten drei konstituierten Autoritäten, des öbern Gerichtshofs, der Kantons-Ein-

nehmer, der Statthalter und Unterstatthalter auf die Hälfte, mithin auch die Reduktion der Kantone auf neun, wird der Republik selbst nach der Herabsetzung aller Besoldungen jährlich die Summe von 600,000 Franken ersparen.

Einige meiner Präcipitanten haben zwar diese augscheinliche Wahrheit geläugnet; sie haben vorgegeben, daß die Bureaux der Kantonsautoritäten im gleichen Verhältniß anwachsen müssten, wie sich ihre Beschäftigungen durch die Hinzufügung neuer Landschaften vermehren.

Allein dieses ganze Raisonnement ist falsch. Vorst wird die ganze Masse der Geschäfte in der Republik durch die veränderte Abtheilung derselben nicht vermehrt werden, sondern nur diejenige einzelner Kantonsautoritäten; die nämliche Anzahl von Menschen, die bisher die Geschäfte der Bureaux machte, wird sie also auch künftig machen können. Ich behaupte sogar, eine kleinere Anzahl wird sie machen, weil durch eine einfachere Organisation der Republik die Zahl der Expeditionen sich um die Hälfte vermindern muß.

Man wirft ferner ein, daß Land werde durch die Vergrößerung der Kantone ein Raub des Aristokratismus der Städte. Dieses Vorgeben ist wenigstens lächerlich: der Einfluß der Städte muß sich im gleichen Verhältnisse vermindern, wie die Zahl der Wahlmänner ab dem Lande größer wird, als die der ihrigen. Diese Maßregel wird also geradezu dazu beitragen, jene Tendenz zu Privilegien und ausschließenden Rechten auszulöschen, die den Städten vorgeworfen wird. Wenn etwas davon zu befürchten ist, so ist es eher die Unterdrückungssucht des Landes gegen die Städte, und jene Eingeschränktheit der Begriffe in der Gesetzgebung, die eine Folge der blinden Unwissenheit ist.

Weit gefährlicher für die Freiheit ist hingegen Zimmermanns Vorschlag. Die Eintheilung des Landes in eine Menge kleiner abgesonderter Stücke, deren jedes seine eigene Regierung, sein besonderes Interesse, und bald auch seine individuellen Vorurtheile haben würde, müßte notwendig die öffentliche Gewalt entkräften, alle Unterordnung, und mit derselben alle gesellschaftliche Sicherheit auflösen, und den Übergang zu einem foderativen System anbahnen, dessen schlimme Folgen Helvetien bereits in ehevorigen Zeiten durch den Verlust seiner Freiheit erfahren hat.

Indessen wirft man gegen die Ausführbarkeit einer neuen Abtheilung der Republik auch noch den jetzigen Zustand derselben ein. Wie wollt ihr, fragt man uns, theilen, was ihr nicht habt? es schmerzte mich tief in der Seele, ich gestehe es frei heraus, als ich diesen Einwurf von allen Seiten des Saals her ertönen hörte. Eine solche Kleinmuthigkeit hätte ich von Männern nie erwartet, die Republikaner seyn, die das Vaterland retten wollen. Verweisest Ihr denn an dem Heil der

Republik? oder glaubt Ihr, daß der wirklich freie Mann dieselbe nicht im Herzen tragen muß? ich denke, daß wir keinen größern Beweis unserer Unabhängigkeit an die Sache der Freiheit geben können, als wenn wir dieselbe mitten im Unglück durch alle die Mittel befördern, die die Constitution in unsre Hand legt.

In der völligen Überzeugung, daß die Besetzung der republikanischen Grundsätze, die Vereinfachung der Regierungsgeschäfte, das Prinzip der Sparhaftigkeit, und das Beste der Republik eine neue Abtheilung Helvetiens dringend erheischen, stimme ich zum Grundsatz, und schlage der Commission folgende Ideen vor:

1. Helvetien soll in neun Abtheilungen eingetheilt werden, die in Rücksicht ihrer Bevölkerung soviel möglich gleich seyn sollen. Diese Abtheilungen sollen Kreise oder Kantone genannt werden.

2. Jeder dieser Kreise soll in nicht mehr als 10 und in nicht weniger als 6 Abtheilungen eingetheilt werden, welche Bezirke oder Distrikte heissen.

3. Jeder dieser Bezirke soll in 6 bis 10 Abtheilungen eingetheilt werden, die Municipalitäten heissen sollen.

4. Diese Eintheilung soll sogleich vorgenommen und bis den 20. Augustmonat beendigt werden. Eine Commission wird beauftragt, bis zum letzten Heumonat hierüber ihren Bericht zu erstatten.

Eustor zeigt als Thatsache an, daß die Verwaltungskammer des Lemans bis auf 25 bezahlte Helfer hatte, während dem die Verwaltungskammer des Oberlands deren sehr wenige hat, folglich glaubt er, sey keine Ersparung in der Größermachung der Kantone.

Fierz sagt: eine weit richtigere Thatsache ist, daß die Verwaltungskammer des Kantons Zürich, also des größern Kantons, ohne außerordentliche Hilfe den Kanton mit 6 Sekretärs und Copisten zu verwalten im Stande war.

Schlumpf folgt Fierz, weil die Verwaltungskammer des Sentis, ehe sie ohne alle Untersuchung entsezt wurde, ebenfalls mit ihren gewöhnlichen 4 Sekretärs ihre sehr mühsamen Geschäfte besorgte.

Der ganze Gegenstand der neuen Eintheilung Helvetiens wird mit 64 Stimmen gegen 36 vertaget bis nach der Constitutionsabänderung.

Uhlmann fodert eine Commission über das Verhältniß der Stellvertretung der Kantone nach ihrer Volksmenge. Fierz folgt.

Herzog v. Eff. fodert Vertagung bis die neue Eintheilung wirklich statt gehabt haben wird.

Escher sagt: es kann hier nicht von Vertagen die Rede seyn, denn die Constitution gebietet, daß nach dem ersten Jahre die Stellvertretung mit der Volkszahl der Kantone ins Verhältniß gebracht werde. Wir haben auch wirklich schon über diesen Gegenstand eine

Commission niedergesetzt; und da im September ein Theil des Senats austreten und nach diesem Verhältniß erneuert werden müßt, so begehre ich, daß diese Commission zur Beschleunigung ihrer Arbeit aufgefördert werde.

Andrerwirth folgt Eschern und bemerkt, daß nur wegen der Berathung der neuen Eintheilung die von Eschern berührte Commission ihre Arbeiten eingestellt hat.

Nellstab stimmt Eschern bei, erneuert aber seinen Antrag, daß die Besoldungscommission ein neues Gutachten über die Besoldung der Kantons-Autoritäten vorlege, welche billigermaßen mit ihrer Arbeit und also mit der Bevölkerung der Kantone im Verhältniß stehen müßt.

Eschers und Nellstabs Anträge werden angenommen.

Secretan im Namen der Commission über die Agenten, legt folgendes Gutachten vor, über welche Dringlichkeit erklärt und welches sogleich Thweise in Berathung genommen wird.

In Erwägung, daß es um so wichtiger ist, die übermäßige Anzahl der öffentlichen Beamten zu vermindern, weil die Republik außer Stand wäre, ihnen angemessene Gehalte anzusetzen.

In Erwägung, daß sich in vielen Fällen unangenehme und schädliche Streitigkeiten über die Grenzen ihrer Behörde zwischen den Agenten und Munizipalbeamten erheben könnten;

In Erwägung ferner, daß die Beziehung der Aufgaben vorzugsweise den Munizipalbeamten anvertraut werden zu müssen scheint, weil zu vermuthen ist, daß sie, als von dem Volke erwählt, demselben angenehmer seyn, weil von einem Corps diese Eintreibung gleichförmiger und minder willkührlich geschehen wird, weil endlich diese Arbeit, unter mehrere vertheilt, minder beschwerlich ist;

hat der grosse Rath beschlossen:

I. 1. Ins Künftige ist der Unterstatthalter gehalten, den Agenten unter der Zahl der Munizipalbeamten auszusuchen.

I. 2. Die Agenten sind eben so gehalten, sich ihre Gehülfen unter der Zahl der Munizipalbeamten auszusuchen.

I. 3. Die auf diese Weise ernannten Agenten und Gehülfen erhalten als solche keinen besondern Gehalt von der Republik.

I. 4. Die Beziehung der Aufgaben macht in Zukunft einen Theil der Berichtungen der Munizipalbeamten aus, ausgenommen diejenigen Aufgaben, für welche das Gesetz besondere Einnehmer festsetzt.

I. 5. Der Agent, welcher zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes mit der Beziehung einer Auf-

lage angefangen hätte, soll diese Arbeit vollenden; abein die Munizipalbeamten sollen sogleich für jede andere Auflage, deren Beziehung von dem Agenten noch nicht angefangen ist, in Vertheilung treten.

I. 6. Die Gesetze in Betreff der Agenten, über diesen Gegenstand, werden auf die Munizipalbeamten anwendbar erklärt.

I. 7. Die Munizipalbeamten werden sich über die Vertheilung dieser Arbeit miteinander verstehen.

I. 8. Sie hasten, einer für den andern, was die Wiedererstattung der bezogenen Gelder betrifft.

I. 9. Die Gemeinden, welche die Munizipalbeamten ernannt haben, hasten gleichfalls für die bezogenen Gelder, und sind für richtige Bezahlung derselben verantwortlich.

Die beiden ersten I werden ohne Einwendung angenommen.

I. 3. Graf würde diesem I gerne beistimmen, wenn alle Gemeinden so reich wären, wie Lausanne oder Zürich; da dieses aber nicht der Fall ist, und an vielen Orten die Munizipalbeamten gar nicht besoldet sind, so will er doch den Agenten eine etwelche Besoldung bestimmen.

Nüce würde gerne bezahlen, wann wir könnten; allein da dies nicht möglich ist, so hofft er, es werden in den kleinen Gemeinden eben so gut patriotische Bürger seyn, als in den grossen Städten; er stimmt also für den I, besonders auch weil in den kleinen Gemeinden weniger zu thun ist, als in den grossen: er wünscht aber, daß die Agentenstelle der Ordnung nach in der Munizipalität umgehe.

Secretan gesteht, daß Sparsamkeit die Hauptursache dieses I ist; allein, auch in der alten Ordnung der Dinge waren viele Gemeindsbeamten, welche nicht besoldet waren: doch, um den Gemeinden zu zeigen, daß sie diese Beamten besolden können, wann sie wollen, so sage man, die Agenten werden aus dem Nationalstanz keine Besoldung zu bezahlen haben; der Ordnung nach aber kann man diese Stelle in der Munizipalität nicht gehen lassen, weil, der Constitution zufolge, eine Wahl für den Unterstatthalter offen bleibt.

Herzog v. Eff.: wir wissen, daß die Republik außer Stand ist, die Agenten zu besolden, warum sollten wir also die Besoldung versprechen? übrigens stimmt er Secretan bei.

Schlumpf folgt, fürchtet aber, die Anwendung dieses Gesetzes werde Schwierigkeiten leiden.

Nüce vereinigt sich mit Secretan.

Der I wird mit Secretans angestragener Verbesserung angenommen. Der übrige Theil dieses Gutachtens wird ohne Einwendung angenommen.

Hecht, im Namen der über die Klage Sibolds

gegen den Unterstatthalter Stuber niedergesetzten Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

An den Senat.

In Erwägung, daß in einem auf Gleichheit der Rechte gegründeten Staat nicht die geringste Willkür statt haben solle;

In Erwägung, daß die vollziehende Gewalt in ihrer Amtsverwaltung von den Vorschriften des Rechtes nicht abweichen darf;

In Erwägung, daß Sicherheit der Personen und des Eigenthums der erste Zweck einer guten Staatsverfassung ist;

In Erwägung endlich, daß, da die Ehre eines Bürgers sein kostlichstes Gut ist, die Ziehung vor Gericht demselben nicht verweigert werden kann, wenn es die Forderung ihrer Wiedererstattung betrifft,

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit  
beschlossen:

Kein öffentlicher Beamter, der als solcher von einem Bürger angeklagt wird, seine Ehre verletzt zu haben, kann sich der Pflicht entziehen, vor dem gewöhnlichen constitutionellen Richter zu erscheinen.

Carrard wünscht, daß die Erwägungsgründe abgekürzt werden, besonders weil sie eine Art Vorwürfe gegen die vollziehende Gewalt enthalten.

Müce beharrt auf dem ganzen Gutachten, weil Sibolds Fall beweise, daß die vollziehende Gewalt zu weit gehen könne. Herzog v. Eff. sagt, wir können in Sibolds Fall gar nicht eintreten, doch aber ist ein kräftiger Erwägungsgrund keineswegs überflüssig, und daher stimmt er zum Gutachten.

Hecht vereinigt sich mit Carrard zur Durchstreichung des zweiten Erwägungsgrundes. Carrard glaubt, man könnte das ganze Gutachten noch zweckmäßiger dahin abändern, über die Bittschrift Sibolds zur Tagesordnung zu gehen, dahin begründet, daß die Gerichtshöfe jeder Klage gegen irgend jemand offen seien.

Herzog v. Eff. glaubt, es sey nothwendig wirklich gesetzlich zu bestimmen, daß die Beamten der vollziehenden Gewalt vor Gericht gezogen werden können; denn bis jetzt glaubt das Volk, die vollziehende Gewalt sei mit einer undurchdringlichen eisernen Schanze umgeben: er beharrt also auf dem Gutachten, dem auch Schlumpf bestimmt, weil Entscheidung eines einzelnen Falles nicht als Geiz dienen könnte. Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Das Direktorium über sendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der elnen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Durch das Gesetz vom 4. May 1798. habt Ihr den Salzhandel als dem Staate ausschließlich zugehörig erklärt; ihr habt aber die Strafe nicht bestimmt, welche diejenigen verwirken werden, die durch die Aneignung des Gewinns sich dazu verleiten lassen würden, dasselbe zu übertreten.

Da diese Auslassung verschiedene Käufe veranlaßt, die zum Schaden der Republik geschlossen würden, so ladet euch das Vollziehungs-Direktorium ein, Bürger Repräsentanten, euerm Dekret durch die Festsetzung einer Strafe den schuldigen Gehorsam zu sichern.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,

La harpe.

Im Namen des Vollz. Dir. der Gen. Sekr.

Mousson.

Diese Botschaft wird an eine aus den Bürgern Gysendorfer, Blattmann und Egg v. Ryk. bestehende Commission gewiesen.

Der vom Senat wegen fehlerhafter Abfassung verworfene Beschluß über die kleinen Münzen wird der Kanzley zur Verbesserung übergeben.

Das Direktorium über sendet in einer Botschaft das Urtheil des Obergerichtshofs über den Volksrepräsentant Hartmann. — Da das Urtheil selbst nicht ins französische übersetzt ist, so wird diese Botschaft bis Morgens auf den Kanzleitisch gelegt.

Die Besoldungscommission schlägt vor, die Besoldung des General-Sekretärs auf 175 Duplonen festzusezen.

Escher sagt, sowohl in Rücksicht auf Arbeit als Verantwortlichkeit ist diese Stelle eine der wichtigsten und schwierigsten in der Republik, und in allen andern Republiken wird sie wie die Minister besoldet: diesem Beispiel könnten wir um so ehender folgen, da theils nur eine Stelle dieser Art in der Republik ist, und da andertheils unsre Minister nun so mager besoldet sind, daß wir nicht tiefer herabgehen dürfen: ich trage also auf 200 Duplonen an.

Carrard ist zwar ganz Eschers Meinung, allein da der Senat schon unsern ersten Beschluß verwarf, und da der General-Sekretär freye Wohnung hat, welche die Minister nicht haben, so kommt er dem Gutachten bei, welches angenommen wird.

Die gleiche Commission trägt darauf an, den

Supplementen des Obergerichtshof 130 Duplonen Be-  
soldung zu geben.

Gmür fordert 140 Duplonen, weil diese Sup-  
plementen keinen Urlaub haben, und also immer am  
Hauptort wohnen müssen.

Herzog v. Eff. stimmt zum Gutachten, weil er  
hofft, die Bestimmung der Besoldungen werde bald  
wieder mehrere Modifikationen leiden.

Das Gutachten wird angenommen.

Die gleiche Commission schlägt vor, dem öffentli-  
chen Ankläger 150 Duplonen Besoldung zu geben.

Dieser Antrag wird angenommen.

Als Besoldung für die Commissarien des Schatz-  
amtes werden 180 Duplonen vorgeschlagen.

Graf fordert, daß diese Besoldung auf 140 Du-  
plonen gesetzt werde, weil diese Beamten nicht son-  
derlich grosse Arbeit haben, und durch Weggebung der  
schlechten Münzen dafür sorgen, daß sie in den Kassen-  
Rechnungen nicht zu kurz kommen.

Kilchmann stimmt Graf bei, weil, wenn es  
von Verantwortlichkeit die Rede ist, die Repräsentan-  
ten noch grössere Verantwortlichkeit haben, als die  
Schatzamts-Commissärs.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Ulmann erhält für 4 Wochen und Hecht für  
14 Tag Urlaub.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 15. Juli.

Präsident: Laflechere.

Eine Zuschrift des Unterstatthalter Müllers von  
Zofingen an die gesetzgebenden Räthe wird verlesen,  
die Aaenten betreffend.

Borler will der Adresse alle Gerechtigkeit wider-  
fahren lassen, sie mag viel Gutes enthalten; aber er  
wünscht, daß wer uns solche Adressen zusenden will,  
erst damit anfinge, seine Pflichten zu erfüllen; daß  
hat dieser Unterstatthalter wenigstens in Rücksicht auf  
die Passbriebe nicht, die, wie er aus Erfahrung weiß,  
im Distrikt Zofingen nirgends abgesondert werden.

Maret findet in der Zuschrift ein patriotisches  
Geschenk, da der Verfasser bis zum Frieden kein Gehalt  
bezogen will; er verlangt hievon ehrenvolle Meldung.

Diese wird beschlossen.

Die zweite Verlesung des Abänderungsvorschlags  
der Constitution, welcher den 39. Art. der Constitution  
aufhebt, (s. Suppl. No. 15. S. 111.) wird vorgenomme-

Mittelholzer stimmt dem Gutachten bei, be-  
merkt aber, daß auch der 40. Art. zugleich müsse auf-  
gehoben werden. Fuchs wünscht einen Zusatz, nach  
welchem kein Edirektor während des ersten Jahres sei-  
neg Austritts vom Volksziehungs-Direktorium zu irgend  
einer Stelle ernannt werden könne.

Usteri: Mittelholzers Bemerkung ist richtig, aber  
der Zusatz von Fuchs gehört einerseits gar nicht tieher;  
die Erwähnungsgründe, die die Commission in dem vor-  
liegenden Beschluß aufstellt, können auf keine Weise  
das begründen, was Fuchs haben will, es müßten  
also ganz andere angestellt werden. Ueberhaupt aber  
meißtliche ich seinen Vorschlag: warum soll ein Edirektor  
an irgend einer Stelle zu dienen, und was besorgt  
man? Als Gesandte können sie schon nicht gebraucht  
werden, weil sie ein Jahr nach ihrem Austritt die Re-  
publik nicht verlassen dürfen; und sehr einträgliche Stel-  
len in der Republik werden sie darum nicht erhalten,  
weil wir keine solche haben können.

Fuchs verlangt nun Rückweisung seines Antrags  
an die Commission, wenn derselbe hier nicht an seiner  
Stelle gemacht ist.

Linthi v. Sol. unterstützt die Rückweisung an die  
Commission; er bemerkt, daß im 36. und 41. Art. der  
Constitution einige Worte, welche auf die im Senat  
sitzenden Edirektoren sich beziehen, ebenfalls zurückge-  
nommen werden müssen.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Druckfehler im Supplement No. XV. vom 8. Weinmonat.

- Seite 113. Spalt 1. Zeile 19 von unten, statt zaudern,  
gleiwie dasselbe, lies sondern gleichwie das holde  
= 113. Sp. 1. Z. 9 von unten, statt das durch die,  
lies daß die  
= = = = Z. 4 v. unten, müssen die Worte:  
als es jetzt theilen, dunkt mich lächerlich,  
durch gestrichen werden.  
= = = 2. Z. 9 von unten, statt erschlichen,  
lies erschlichen.  
= 114. Sp. 1. Z. 11. lies : als des Volks theure  
Hoffnung und Wünsche, als seine Be-  
schützer.  
= = = = Z. 14 statt Handhaben, lies hand-  
haben.  
= 115. = 2. Z. 16 von unten, statt die, lies wir.  
= 119. = 1. Z. 11. lies Undere sagen.  
= = = = Z. 3 von unten, lies Feinde.  
= = = 2. Z. 9. lies macht.  
= = = = Z. 14. statt uns, lies nur.  
= = = = Z. 23. statt ihre, lies seine.  
= = = = Z. 4 von unten, lies so gleichför-  
mig.  
= 120. Sp. 1. Z. 18. lies vermehren will.  
= = 2. Z. 11. statt am, lies im.